

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 218/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Roger F[REDACTED],

[REDACTED], Avenue de S[REDACTED], P[REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

d

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tonnenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 23. Januar 1975
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der sachverständig beratene Berufungsrichter stellt
fest, daß das anerkannte Verfolgungsleiden - ein psychasthe-
nisches Syndrom mit vegetativer Dysregulation - seit
1. Januar 1958 keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von
mindestens 25 v.H. mehr bewirkt, auch nicht bei Berück-
sichtigung anderer verfolgungsunabhängiger Leiden. Deshalb
hat er den Klageanspruch verneint. Diese Entscheidung be-
ruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen
Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetz-
licher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2
BGG) ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde sind nicht begründet. Die
Frage des ursächlichen Zusammenhangs (§ 28 Abs. 1 S. 2 BGG,

186

- 5 -

§ 4 der 2. DV-BEG), insbesondere des Ursachenaustauschs, stellt sich überhaupt nicht. Der Vortrag, das Weiterbestehen der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. sei bewiesen, widerspricht dem festgestellten Sachverhalt. Die Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 EEG betrifft das Verfahren in Berufungsrechtssug; sie rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH Rsw 1967, 431).

Dr. Thoma

Henkel

